

Arbeitsmaterial zu Abschnitt 1.13

Logo und Umweltaussagen: was das Haus sagen darf

Logo und Umweltaussagen ordnen: jede Stelle des Logos, jede Aussage mit ihrer Quelle.

Leitfrage Wenn Ihre Agentur morgen das EMAS-Logo auf ein Etikett, auf die Startseite und auf die Seite eines zweiten Betriebs setzt: Wer in Ihrem Haus sieht die Druckfahnen, bevor sie in den Druck gehen? Und können Sie für jeden Satz Ihrer Werbung sagen, wo sein Beleg liegt?

Dieses Blatt gibt den Werkzeugteil des Abschnitts in bearbeitbarer Form wieder: die Fragen in ihrer Reihenfolge, den Hinweis, was verlangt ist, von wem es verlangt ist und was nur Methode ist, und die Zahlen der Modellrechnung zum Ersetzen durch die eigenen. Die Begründung jedes Schritts steht im Buch. Das Blatt ersetzt weder die Norm noch eine Beratung im Einzelfall.

Das Werkzeug des Abschnitts

Tabelle 2 — Drei Quellen einer Umweltaussage und ihre vier Formen

Art der Aussage	Woher sie ihre Geltung hat	Was das Haus dafür tun muss
Das Logo mit Nummer	aus dem Eintrag im Register	das Logo unverändert und nur für die eingetragene Organisation verwenden
Satz aus der Umwelterklärung, mit Logo	aus der Validierung durch den Umweltgutachter	auf die jüngste Erklärung verweisen; den Auszug validieren lassen
Satz aus der Umwelterklärung, ohne Logo	aus der validierten Erklärung	unverändert und mit Jahr übernehmen; die Fundstelle nennen
Eigene Behauptung	allein aus dem Beleg des Hauses	den Beleg vor der Veröffentlichung ablegen; kein Logo daneben

Praktische Anwendung: Logo und Umweltaussagen in sieben Schritten ordnen

- 1. Alle Stellen sammeln, an denen das Logo steht.** Website, Prospekte, Etiketten, Fahrzeuge, soziale Medien, Seiten verbundener Betriebe.
- 2. Jede Stelle an Artikel 10 messen.** Steht die Nummer dabei? Ist es ein Produkt oder eine Verpackung? Geht es nur um die registrierte Organisation?
- 3. Alle Umweltaussagen der Werbung auflisten.** Jedes Adjektiv und jede Zahl, mit der Stelle, an der sie erscheinen.
- 4. Jeder Aussage eine Quelle zuordnen.** Logo, validierte Umwelterklärung oder eigener Beleg. Was keine Quelle hat, streichen Sie. Eigene Behauptungen lassen Sie vor dem Druck am geltenden Wettbewerbsrecht prüfen.
- 5. Auszüge validieren lassen.** Sätze, die mit dem Logo erscheinen sollen, legen Sie dem Umweltgutachter vor.
- 6. Eine Freigabe festlegen.** Bestimmen Sie, wer jede Umweltaussage vor der Veröffentlichung sieht, und schreiben Sie es in den Vertrag Ihrer Agentur.
- 7. Die Grenzen der Organisation benennen.** Halten Sie fest, welche Betriebe registriert sind, und geben Sie die Liste jedem, der für Sie schreibt.

Prüf-Checkliste

Frage	Ja	Nein	Nachweis / Bemerkung
Steht unser Logo überall mit der Registrierungsnummer?			
Sind alle Produkte, Etiketten und Verpackungen des Hauses frei vom Logo?			
Verwendet nur der registrierte Betrieb das Logo, kein verbundener?			
Verweist jede Zahl neben dem Logo auf die jüngste Umwelterklärung?			
Hat der Umweltgutachter die Auszüge validiert, die wir mit dem Logo zeigen?			
Liegt für jede eigene Umweltbehauptung ein Beleg im Haus?			
Stimmt unsere Werbung mit den Zahlen unserer Umwelterklärung überein?			
Sieht eine benannte Person jede Umweltaussage vor der Veröffentlichung?			

Häufige Fehler

Das Logo auf ein Produkt setzen. Auf Etiketten und Verpackungen ist es verboten.

Die Nummer weglassen. Ohne sie ist das Logo nicht mehr das Zeichen des Hauses.

Das Logo an den zweiten Betrieb weitergeben. Es gehört der registrierten Organisation und nicht der Familie.

Ein Adjektiv neben das Logo stellen. Der Leser hält dann für validiert, was niemand geprüft hat.

«Klimaneutral» auf einen Kauf stützen. Die eigene Umwelterklärung nennt die Tonnen.

Die Agentur ohne Regel arbeiten lassen. Sie kennt das Logo und nicht seine Grenzen.

Modellrechnung

Modellannahme, kein belegter Branchenwert

Posten	Betrag	Anmerkung	Eigener Wert
Honorar der Agentur für die Kampagne	€ 38.000	einmalig; zum größten Teil abgerechnet	
Kompensationszertifikate, 448 t zu € 18	€ 8.064	jährlich; nicht bestellt	
Korrektur durch die Agentur	€ 2.900	einmalig	
Verfallener Drucktermin (€ 650) und Validierung von drei Sätzen (€ 480)	€ 1.130	einmalig	
Kosten der Korrektur insgesamt	€ 4.030	€ 2.900 und € 1.130; dazu vierzehn Tage Verzug	

Was verlangt ist und was nur Methode ist

Tabelle 4 — Was verlangt ist, und was nur Methode ist

Verlangt (Verordnung)	Was es im Hotel belegt	Nur Handbuch oder Methode
Logo nur für registrierte Organisationen, stets mit Nummer (Art. 10 Abs. 1)	die Logodatei der zuständigen Stelle; die Nummer bei jedem Logo	Logo-Generator der Kommission; Logo möglichst auf der Umwelterklärung
Kein Logo auf Produkten und Verpackungen (Art. 10 Abs. 4)	Etiketten, Flaschen und Verkaufsartikel ohne Logo	Hinweis auf EMAS auf Produkten nur in Textform; auch nicht auf Transportverpackungen
Klarheit über die erfassten Standorte (Art. 10 Abs. 3)	Seiten und Prospekte, die den registrierten Betrieb benennen	kein Logo auf dem Foto einer nicht registrierten Unterkunft
Logo an Umweltinformationen nur mit Verweis und Validierung (Art. 10 Abs. 5)	validierte Auszüge mit Jahr und Fundstelle	dreiundzwanzig Beispiele zulässiger Verwendung
Verlässliche Umweltinformation nach außen (Anhang II, A.7.4.1)	Liste der Werbeaussagen mit Quelle und Beleg	Vorsicht beim Wort «Klimaneutralität»; Freigaberegulierung im Haus

Der Rahmen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Tabelle 5 — DACH-Anker: wer ahndet und was für Umweltaussagen gilt

Ebene	Deutschland	Österreich	Schweiz
Missbrauch des Logos	Ordnungswidrigkeit (§ 37 UAG): Verwendung des EMAS-Zeichens ohne gültige Eintragung	Verwaltungsübertretung: Verwendung des Zeichens entgegen der Verordnung; Geldstrafe von 360 bis 36.340 Euro (§ 29 UMG)	entfällt; die Verordnung gilt nicht
Folge im Register	Aussetzung oder Streichung durch die Kammer (Art. 15; § 34 UAG)	Aussetzung oder Streichung (Art. 15; § 16a UMG)	kein nationales Register
Irreführende Umweltaussagen	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 2026 geändert (Richtlinie (EU) 2024/825)	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, geändert durch BGBl. I Nr. 58/2026	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Art. 3 Abs. 1 Bst. x (Klimaangaben)
Geltung der neuen Regeln	Deutsche Umsetzung: Gesetz vom 12. Februar 2026, BGBl. 2026 I Nr. 43; hier relevante Regeln seit 27. September 2026	Österreichische Umsetzung: UWG-Novelle BGBl. I Nr. 58/2026; hier relevante Regeln seit 27. September 2026	in Kraft seit 1. Januar 2025

Stand der Tabelle: 5. Oktober 2026. Die laufende Fassung aller DACH-Anker des Bandes, mit der geltenden Angabe und der Quelle jeder Änderung, führt die Plattform in der Datei «Band7a_Rechtsanker_DACH_laufend». Quelle: Francesco Dore, Das Steuer und die Lupe, Band 7a — EMAS: Das Haus im Register, Abschnitt 1.13. Edizioni Effedore 2026. © 2026 Francesco Dore. Zur Verwendung im eigenen Betrieb frei bearbeitbar. buecher.effedore.com